

Mieterwechsel – was ist zu beachten?

Sehr geehrte Kunden,

zunächst: Sofern Sie sich eines professionellen Maklers bedienen, führt dieser Sie in der Regel mit fachlicher Unterstützung durch den Mieterwechselprozess. Sie können selbst zwischen der Selbstablesung oder der Beauftragung einer Heizkostenfirma entscheiden.

Sollten Sie diesen Prozess selbst durchführen, sind folgende Schritte zu berücksichtigen:

1) Die Ablesung der Verbrauchswerte

A) Die Selbstablesung

Wichtiger Hinweis: Auf der Homepage der Daten und Bau GmbH steht Ihnen ein Formular für den Mieterwechsel zur Verfügung. Sie können dieses entweder herunterladen oder direkt die Daten des Wechsels eingeben.

Notieren Sie bitte sämtliche verfügbaren Ablesedaten (Zählernummern und Werte).

Die Ablesesysteme differieren:

aa) Verbrauchserfassungsgeräte nach dem Verdunsterprinzip

Notieren Sie die links und rechts neben der Flüssigkeitssäule befindlichen Werte, die den Stand des Röhrchens festlegen. Außerdem notieren Sie die Nummer des Erfassungsgerätes. Um korrekte Werte zu erhalten, ist eine direkte Draufsicht auf Höhe des Verbrauchserfassungsgerätes sinnvoll.

bb) Verbrauchserfassungsgeräte elektronisch

Notieren Sie den digitalen Wert des Gerätes sowie dessen Geräte-Nummer.

cc) Wärmemengenzähler

Notieren Sie die Nummer des Gerätes sowie den digitalen Anzeigewert (meist in kW/h, mW/h, sowie m³) des ermittelten Wärmedurchlaufs.

dd) Warm- und Kaltwasserzähler

Notieren Sie die Nummern der Geräte sowie die Zählerstände.

Wichtiger Hinweis: Sofern die Geräte über eine Funkübermittlung verfügen, können die Werte rückwirkend reproduziert werden. Eine Ablesung zum Stichtag ist nicht notwendig. Eine Zwischenablesung erübrigt sich in diesem Fall.

B) Die Beauftragung des Heizkostenabrechnungsdienstes (kostenpflichtig)

In der Regel ist auf Ihrer Heizkostenabrechnung eine Telefonnummer des Abrechnungsdienstes angegeben – vereinbaren Sie dort einen Zwischenablesetermin direkt.

2) Die Weiterleitung der ermittelten Werte

A) Übermitteln Sie die Daten an Ihre Hausverwaltung in Schriftform.

B) Auf der Homepage steht Ihnen unser Formular zum Mieterwechsel zur Verfügung.

3) Meldepflichten

Es ist eine Wohnungsgeberbescheinigung für den einzuziehenden Mieter zu erstellen. Der Mieter ist gesetzlich dazu verpflichtet sich innerhalb von 14 Tagen anzumelden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ein Ordnungsgeld fällig.